

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

71. Jahrgang

Würzburg, 11. Mai 2026

Nr. 10

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 27.04.2026 Nr. 24-8326-12-3-9 über die Verbindlicherklärung der Neunten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3); Teilfortschreibung des Kapitels B IV „Wirtschaft“, Abschnitt 2 „Bodenschätze“ (insbesondere Rohstoffgruppen Sand und Kies, Basalt und Kalkstein) 121

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 28.04.2026 Nr. 12-1444.03-1-17 über die Haushaltsatzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2026..... 122

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 24.04.2026 Az. 22.2-2206-3-8-15 über die Kehrbezirksausschreibung des Kehrbezirks Aschaffenburg-Land 6 (Goldbach). 122

Bek vom 21.04.2026 Nr. 24-8326-8-13-4 über die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2026..... 123

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 124

Amtlicher Teil

Verbindlicherklärung der Neunten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) Teilfortschreibung des Kapitels B IV „Wirtschaft“, Abschnitt 2 „Bodenschätze“ (betreffend den Textteil sowie die Rohstoffgruppen Sand und Kies, Basalt und Kalkstein)

Bekanntmachung vom 27.04.2026 Nr. 24-8326-12-3-9

In seiner Sitzung am 04. Dezember 2025 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) zur Teilfortschreibung des Kapitels B IV „Wirtschaft“, Abschnitt 2 „Bodenschätze“ (betreffend den Textteil sowie die Rohstoffgruppen Sand und Kies, Basalt und Kalkstein) beschlossen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 27. März 2026 die Neunte Verordnung des Regionalplans Main-Rhön (3) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Neunten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (12.05.2026) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich.

Darüber hinaus ist die Verordnung in das Internet eingestellt unter:

[Regionalplan Region Main-Rhön \(3\) - Regierung von Unterfranken](#)

(Navigation: Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Regionalplan Region Main-Rhön (3)“ – Rechtskräftige Änderungen – 9. Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG i.d.F. vom 23.07.2024 wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön, c/o Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 27.04.2026

Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer
Regierungspräsidentin

Apl-I 8326

RABI S. 121

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 28.04.2026 Nr. 12-1444.03-1-17

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel hat in ihrer Sitzung am 05.02.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband Deutscher Burgenwinkel hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel, Hauptstraße 24, 96126 Maroldswesach, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.04.2026
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 92.200 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.311 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage:

Die Höhe der Umlage wird auf 75.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 14.266,67 € festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Maroldswesach, 20.04.2026
Zweckverband Deutscher Burgenwinkel

Wolfram Thein
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 122

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Aschaffenburg-Land 6 (Goldbach) zum 01.08.2026 Az. 22.2-2206.3-8-15

Der Bezirk Aschaffenburg-Land 6 besteht aus einem Teilbereich des Ortsteiles Goldbach und dem Ortsteil Unterafferbach des Marktes Goldbach sowie einem Teilbereich des Ortsteiles Wenighösbach des Marktes Hösbach.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Beststellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Be-

wertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestelltermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 31.05.2026 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2019 bis 31.05.2026 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.06.2012 bis 31.05.2026 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 02.06.2026 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 24.04.2026
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr
Apl-I 2206 RABl S. 122

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 21.04.2026 Nr. 24-8326-8-13-4

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2025 die Haushaltssatzung für den Haushalt 2026 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 09.04.2026 Nr. 24-8326-8-13-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) wird die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön im Dienstgebäude Von-

Hessing-Str. 5, 97688 Bad Kissingen während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.04.2026
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

II.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4a der Verbandsatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2026 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt:
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **67.500,00 Euro**
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **6.100,00 Euro.**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Bad Kissingen, 14.04.2026
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326

RABl S. 123

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Leonhardt/Bauer/Moog/Pießkalla

Wild- und Jagdschadensersatz

24. Aktualisierungslieferung

Dezember 2025

Art.-Nr. 66359024

Preis: 157,59 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 24. Aktualisierung hat Herr Dr. Pießkalla Teil 1 „Rechtsgrundlagen Wildschadensersatz“ sowie Teil 4 „Rechtsvorschriften“ aktualisiert und überarbeitet.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

149. Aktualisierung

November 2025

Preis: 165,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Aktualisierung von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften auf Grund von Rechtsänderungen (GWB, VgV, KorruR),
- Aufnahme des EU-Beihilfenrechts in den Zuwendungsteil (Art. 44 BayHO),
- Aktualisierung der Erläuterung zu den Bereichen Wirtschaftlichkeit und Erfolgskontrolle (Art. 7 und Art. 44 BayHO) sowie der Erläuterungen zu den Art. 40, 46 und 58 BayHO,
- Ergänzung von Kommentierungen zu den Kassenvorschriften der VV zu Art. 71, 73, 74 und 79 BayHO,
- Umsetzung von Vorschriften von Teil VI.C nach Teil VI.B mit Aktualisierung (Teil VI.C.5 ScheckG, Teil VI.C.8 TKBek, Teil VI.C.12 PfändungsBek, Teil VVI.C.14 Säumniszuschläge, Teil VI.C.15 BayTKA, Teil VI.C.17 BayIVS und Teil VI.C.19 Vollzug BayAbwAG),
- Ergänzende Erläuterungen zum digitalen Euro (Teil VI.G.7).

Hölzl/Hien/Geiger

GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern

72. Aktualisierung

September 2025

Preis: 70,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkt der Aktualisierung

- Aktualisierte Kommentierungen zu Aufgaben der Gemeinde, Fraktionen und öffentlichen Einrichtungen (Art. 7, 20a, 21, 33, 38, 57 GO)
- Einarbeitung aktueller Änderungen
- Überarbeitetes und erweitertes Abkürzungsverzeichnis

Geiger/Strunz

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

63. Aktualisierung

September 2025

Preis: 175,00 Euro

In dieser Aktualisierung werden aktuelle Rechtsänderungen eingearbeitet, der Einheitsaktenplan aktualisiert, die Aufbewahrungsfristen für die Gesundheitsämter angepasst sowie das Schlagwortregister auf den Stand zum 31. August 2025 gebracht.

Metlitzky/Engelhardt

Atlas barrierefrei bauen

14. Lieferung

November 2025

Preis: 92,00 Euro

Verlag RM Rudolf Müller

Der Atlas barrierefrei bauen zeigt, wie Sie barrierefreie Lösungen bedarfsgerecht planen und sicher umsetzen. Der Atlas beinhaltet Anforderungen und Schutzziele, technisch-konstruktive Lösungen und Details, sowohl positive als auch negative Beispiele sowohl aus Neubau und Bestand, Praxistipps, übersichtliche Tabellen und Checklisten.

Harrer/Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

152. Aktualisierungslieferung

Dezember 2025

Art.-Nr. 66211152

Preis: 521,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die Aktualisierung der Kommentierungen zahlreicher Einzelnormen der VwGO. Zudem ist das überarbeitete Abkürzungsverzeichnis enthalten.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

143. Aktualisierung

November 2025

Preis: 220,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 143. AL haben wir schwerpunktmäßig aus dem Sozialgesetzbuch II §§ 21, 22, 24, 44b-44j und aus dem Sozialgesetzbuch XII §§ 30 und 74 überarbeitet.